

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2008
Fundstelle: Brem.GBl. 2008, 5
Gliederungsnummer: 2040-i-4

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 257)

Auf Grund des [§ 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2008 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 103 festgelegt, davon in Bremen 82 und 21 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt**Zahl der Ausbildungsplätze**

Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/

45

Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder
dem Schwerpunkt Sekundarschule/GesamtschuleLehramt an Gymnasien/Gesamtschulen und das Lehramt 58
an beruflichen Schulendarunter Ausbildungsplätze
für Hauptseminare, die
auch die berufsbildende
Fachrichtung ausbilden.

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

ausser Kraft

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule
Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft	-	0	-
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	3	-
Arbeitslehre/Techn. Werken	-	2	-
Arbeitslehre/Technologie	-	0	-
Arbeitslehre/Textilarbeit	-	0	-
Biologie	2	2	-
Chemie	6	2	-
Deutsch ¹⁾	11	6	12
Englisch	12	5	0
Französisch	1	0	-
Geographie	1	2	-
Geschichte	4	2	-
Griechisch	1	-	-

Informatik	0	-	-
Kunst	2	2	-
Latein	8	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	3
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	4
LB Sachunterricht	-	-	4
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	2
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	0
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	-	-	0
Mathematik	12	4	9
Musik	2	2	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	6	4	-
Politik	8	0	-
Psychologie	0	-	-
Religionskunde	1	2	-
Russisch	0	-	-
Sonderpädagogik	0	-	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	-	5	4
davon:			
- Geistigbehinderten Pädagogik	-	-	3

- Hörbehinderten Pädagogik	-	1	-
- Lernbehinderten Pädagogik	-	3	-
- Körperbehinderten Pädagogik	-	-	-
- Sehbehinderten Pädagogik	-	-	-
- Blinden Pädagogik	-	-	-
- Verhaltensgestörten Pädagogik	-	1	-
- Sprachbehinderten Pädagogik	-	-	1
Soziologie	2	-	-
Spanisch	4	2	-
Sport	2	5	-
Wirtschaftslehre	1	-	-
Berufsbildende Fachrichtungen	29 Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)		
davon:			
- Bautechnik	3		
- Chemietechnik	0		
- Elektrotechnik	1		
- Elektrotechnik/Informatik	0		
- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme	0		
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik	0		
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme	0		
- Elektrotechnik-Informatik/ Produktionssysteme	1		

- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	5
- Gestaltungstechnik	3
- Gesundheit	1
- Graphische Technik	0
- Holztechnik	1
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Metalltechnik	2
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik	1
- Metalltechnik/Umwelttechnik	0
- Pflegewissenschaft	2
- Sozialwissenschaft	1
- Technische Informatik	0
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftsinformatik	0
- Wirtschaftswissenschaft	8

(5) Sofern die in der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Physik und Spanisch im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für den Sekundarbereich II.

(6) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

Fußnoten

1) enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach [§ 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule](#) vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, sind alle in [§ 2](#) aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

auser Kraft

1. Im Sekundarbereich II:

Berufliche Fachrichtungen: Elektrotechnik-Informatik/Produktionssysteme,
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften;
Gestaltungstechnik, Metalltechnik/Haus- und
Gebäudetechnik

Allgemein bildende Fächer: Latein, Physik

2. Im Sekundarbereich I:

Chemie, Physik, Spanisch

3. Im Primarbereich:

keine

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 25. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 421) außer Kraft.

Bremen, den 16. Januar 2008

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

außer Kraft